Ihr Gesundheitsamt informiert

Der Saarpfalz-Kreis
Das Gesundheitsamt

Tuberkulose

Erreger / Vorkommen

Die Tuberkulose ist eine Infektionskrankheit, die durch das Bakterium Mykobacterium tuberculosis (Mtbc) hervorgerufen wird. Die Bakterien sind unter dem Mikroskop als stäbchenförmige Bakterien erkennbar.
Aufgrund ihrer Eigenschaften bei der Färbung für die Mikroskopie werden sie als *säurefest* bezeichnet.

Inkubationszeit

Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung dauert Wochen bis Jahrzehnte. Nicht jeder Kontakt führt zur Infektion.
Nur ein Teil der Infizierten erkrankt tatsächlich.

Übertragung

Die Übertragung erfolgt vor allem über sehr kleine Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen von Erkrankten in die Umwelt abgegeben werden. Besonders gefährdet sind Kinder unter 5 Jahren und immungeschwächte Personen.

Krankheitserscheinungen

Als häufigstes Organ ist die Lunge betroffen. Grundsätzlich können die Bakterien jedes Organ befallen. Zu Krankheitsbeginn treten untypische Symptome wie Müdigkeit, Gewichtsabnahme, Appetitlosigkeit, Husten, Nachtschweiß, Fieber und Abgeschlagenheit auf.
Bei allen Patienten mit chronischem Husten **(>4 Wochen**) und den genannten Allgemeinsymptomen muss an eine Tuberkulose gedacht werden.
Diagnostiziert wird die Tuberkulose durch Einsatz mehrerer Untersuchungsverfahren, z.B. Blut-und/oder Hauttests, Röntgen, direkter Nachweis unter dem Mikroskop, Nachweis von Erregerbestandteilen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit ist am höchsten, solange der Erkrankte noch ansteckungsfähige Erreger abhustet. Erkrankte Kinder gelten in aller Regel nicht als infektiös, weil sie meist keine Erreger nach außen abhusten.
Unter einer wirksamen antituberkulösen Kombinationstherapie sind erwachsene Patienten innerhalb von 3 Wochen meist nicht mehr infektiös.

Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt

Nach §34 IfSG (1,3 und 6) sind **Verdacht und Erkrankung** an ansteckungsfähiger Lungentuberkulose sowie **Verdacht und Erkrankung in der Wohngemeinschaft** durch die Gemeinschaftseinrichtung meldepflichtig.
Nach §7 ist der direkte Erregernachweis sowie nachfolgend das Ergebnis der Resistenzbestimmung durch ein Labor meldepflichtig.
Nach §6 IfSG sind Erkrankung und Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose durch den behandelnden Arzt meldepflichtig, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis fehlt.

Stand:2023

Tuberkulose

Vorbeugende Maßnahmen

Eine Tuberkuloseimpfung wird derzeit in Deutschland **nicht mehr empfohlen**.

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiederzulassung nach Erkrankung

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder und Erwachsene (Lehrer und Erzieher), die an ansteckungsfähiger Tuberkulose erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine Tuberkuloseerkrankung besteht, die Gemeinschaftseinrichtung **nicht** besuchen.

§ 34 IfSG fordert **keine schriftliche Bescheinigung** über das ärztliche Urteil, dennoch kann diese zur Absicherung aller Beteiligten zweckmäßig sein.

Der Ausschluss von Kontaktpersonen ist **nicht erforderlich**, solange keine tuberkuloseverdächtigen Symptome auftreten.
Das Gesundheitsamt veranlasst bei jedem neuen Erkrankungsfall systematische Umgebungsuntersuchungen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.explaintb.org
www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/tuberkulose
www.rki.de
www.dzk-tuberkulose.de